

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 2/09 B

L 8 AL 4617/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 2842/04 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2009 durch den Richter Dr. L e i t h e r e r sowie die Richterinnen Dr. R o o s und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. November 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Dem Beschwerdevorbringen ist bereits nicht eindeutig zu entnehmen, über welche konkrete Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus in einem etwaigen Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Die Ausführungen, die vom Landessozialgericht (LSG) zur Begründung seiner Entscheidung angeführten wesentlichen Gesichtspunkte stellten keine zulässigen Erwägungen zur Auslegung und Anwendung der §§ 25 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) und 7 Abs 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) dar oder das LSG habe bei seiner Auslegung die Bedeutung des Art 6 Abs 1 Grundgesetz (GG) verkannt, enthalten nicht die klare Formulierung einer Rechtsfrage; sie beziehen sich nur auf Einzelfälle und im Kern auf die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu beurteilende Frage der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Auch soweit die vom LSG herangezogenen Kriterien als "Leitsätze" formuliert werden, wird aus der Beschwerdebegründung nicht deutlich, inwieweit damit Rechtsfragen aufgeworfen werden sollen, denen über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit zukommen könnte.
- 4 Selbst wenn aber der Formulierung von "Leitsätzen" oder sonst dem Gesamtvorbringen sinngemäß eine Rechtsfrage zur Auslegung des § 25 Abs 1 SGB III, des § 7 Abs 4 SGB IV oder des Art 6 Abs 1 GG zu entnehmen sein sollte, fehlt es jedenfalls an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit einer solchen Frage. Denn die Beschwerdebegründung befasst sich in keiner Weise mit der zu den genannten Vorschriften vorliegenden umfangreichen Rechtsprechung.
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).



6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)